

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Panorama-Freiheit gilt nicht für Drohnen-Aufnahmen von Kunstwerken

Luftbild-Aufnahmen von Kunstwerken, die urheberrechtlich geschützt sind, fallen nicht unter die sogenannte Panorama-Freiheit. Das hat der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe entschieden (Urteil vom 23. Okt. 2024 – Az.: I ZR 67/23).

Zum Sachverhalt und Prozess-Verlauf

Ein Buchverlag der Funke Medien-gruppe, der unter anderem Führer zu Abraum-Halden im Ruhrgebiet auf den Markt bringt, hatte in diesen Führern auch Luftaufnahmen publiziert, die von einer Drohne stammen. Auf diesen Fotos sind verschiedene Kunst-Installationen zu sehen, die von Künstlern auf den Halden aufgebaut wurden. Die Schöpfer diese Kunstwerke haben mit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst mit Sitz Bonn (VG Bild-Kunst) Wahrnehmungsverträge abgeschlossen.

Die VG Bild-Kunst ist der Ansicht, dass die Publikation der Fotos in den Büchern die an den Installationen bestehenden Urheberrechte verletzen, weil die Luftbildaufnahmen nicht von der Panorama-Freiheit gedeckt seien. Sie nimmt den Buchverlag der Funke Mediengruppe auf Unterlassung, Schadensersatz und Ersatz von Ab-mahnkosten in Anspruch.

Das **Landgericht Bochum** gab der Klage statt (Urteil vom 18. November 2021 - I-8 O 97/21). Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung hat das **OLG Hamm** den zu zahlenden Schadensersatz herabgesetzt und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen (Urteil vom 27. April 2023 - I-4 U 247/21). Die Beklagte verfolgt mit ihrer vom OLG Hamm zugelassenen Revision ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter und wandte sich an den Bundesgerichtshof.

BGH weist die Revision ab

Die Revision blieb erfolglos wie der BGH in der Presse-Info 204/2024 vom 23. Oktober 2024 erläutert: „Die Beklagte hat durch die Abbildung der als urheberrechtliche Werke geschützten Kunstinstallationen in das den Urhebern zustehende Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke eingegriffen. Die Vervielfältigung und Verbreitung von mit Hilfe einer Drohne angefertigten Luftaufnahmen sind keine nach § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG erlaubten Nutzungen der dargestellten Werke. Die in § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG geregelte Panoramafreiheit bezweckt die Freistellung der Nutzung von Werken, wenn und soweit sie Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßen- oder Landschaftsbildes sind. Die bei der Auslegung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG vor seinem unionsrechtlichen Hintergrund vorzunehmende Abwägung zwischen der Informations- und Kommunikationsfreiheit der Werknutzer mit dem berechtigten Interesse der Urheber, an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke tunlichst angemessen beteiligt zu werden, geht im Falle der Nutzung von mit Hilfe von Drohnen aus der Luft angefertigten Lichtbildern in Buchveröffentlichungen zugunsten des Interesses der Urheber der fotografierten Werke aus. Diese Auslegung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG schöpft in zulässiger Weise den bei Anwendung der Schrankenbestimmung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie 2001/29/EG bestehenden Spielraum aus.“ (ps)

Laut BGH fallen Drohnen-Fotos mit Kunstwerken nicht unter die Panorama-Freiheit.



Foto: Joe Miletzki

Die 9 neuen Titel

A	H
An eurer Seite	Hijab & the city
An eurer Seite: Alles Wissenswerte, um Ihre Eltern beim Älterwerden gut zu begleiten	
B	N
BiBi Das Stadtmagazin für Bietigheim-Bissingen	Neuanfänge. Inspirierende Geschichten vom Mut zur Veränderung
Bücherwelten in Europa	
D	V
Das Stadtmagazin BiBi	Villa der Versuchung
Das Stadtmagazin für Bietigheim-Bissingen BiBi	



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hijab & the city

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zoogency GmbH,
Paul-Lincke-Ufer 8D, 10999 Berlin**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Bücherwelten in Europa

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Senfft Kersten Nabert van Eendenburg,
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Neuanfänge. Inspirierende Geschichten vom Mut zur Veränderung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Senfft Kersten Nabert van Eendenburg,
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Villa der Versuchung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste)

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Das Stadtmagazin für Bietigheim-Bissingen BiBi Das Stadtmagazin BiBi BiBi Das Stadtmagazin für Bietigheim- Bissingen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse insbesondere Zeitschriften, Magazine und elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rödl GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

An eurer Seite An eurer Seite: Alles Wissenswerte, um Ihre Eltern beim Älterwerden gut zu begleiten

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG,
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de